
1464/J XXVII. GP

Eingelangt am 08.04.2020

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Kai Jan Krainer,
Genossinnen und Genossen**

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend: Zahlensalat in einer Werbeaussendung des BMLRT

Sehr geehrter Herr Finanzminister!

Laut der letzt verfügbaren Einkommensteuerstatistik 2017¹ gab es rund 46.000 Steuerfälle, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklärten, bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mrd. € wurden 270 Mio. € Einkommensteuer entrichtet (S. 74).

Das Landwirtschaftsministerium kündigte in einer OTS vom 21.2.2020 eine „zwingend notwendige“ Entlastung für bäuerliche Familienbetriebe ab 2021 an, das Gesamtvolumen soll 120 Mio. € betragen. Die in der OTS² angegebenen Beträge dürften allerdings nicht vollständig sein, denn in Summe ergeben sich etwa 32 Mio. € für 4 Maßnahmen, wobei die letzte Maßnahme keinen Wertangabe enthält:

Maßnahmen	Kosten in Mio. €
1. Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes von 13% auf 10% bei fiktiven Ausgedinge	9
2. Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme (Gewinnglättung über 3 Jahr)	5-10
3. Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage	8,2
4. Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberufliche beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr	5
5. Anhebung der Umsatzgrenze für buchführungspflichtige Betriebe	-
Gesamtsumme	<hr/> ~32,2

1 https://statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=122583

2 https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200221_OTS0047/koestinger-entlastung-fuer-baeuerliche-familienbetriebe-2021-zwingend-notwendig

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher nachstehende

Anfrage:

- 1) Wie hoch sind die budgetären Kosten für die Maßnahme 5 „Anhebung der Umsatzgrenze für buchführungspflichtige Betriebe“
 - a. Wenn keine Angaben gemacht werden können, aus welchem Grund steht diese Maßnahme dann als „Entlastungsmaßnahme“ in der Aufzählung?
- 2) Wie erklärt sich der Unterschied zwischen der Summe von rd. 32 Mio. € der in der OTS aufgezählten Einzelmaßnahmen und der ebenfalls genannten Gesamtsumme von 120 Mio. €?
 - a. Wenn es sich um die Aufsummierung der Einzelmaßnahmen über 4 Jahre handelt, warum wurde dieser willkürliche Zeithorizont für eine Summenrechnung gewählt, wenn die Summe an die Landwirtschaft tatsächlich nur 30 Mio. € pro Jahr beträgt?
 - b. Wenn nicht mehrere Jahre willkürlich aufsummiert wurden, welche weiteren Maßnahmen wurden in der OTS nicht erwähnt, die dann zu jährlichen Steuergeschenken von 120 Mio. € führen?
 - c. Hat das Finanzministerium dem Landwirtschaftsministerium bei der Zusammenrechnung der in der OTS genannten Beträge assistiert? Wieso fiel der Unterschied zwischen 120 Mio. € Gesamtsumme und der Summe der beschriebenen Einzelmaßnahmen nicht auf?
- 3) Wie viele Steuerfälle erklärten in der Einkommensteuer-Veranlagung für 2015-2018 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft? (Bitte um getrennte Angabe je Jahr).
 - a. Wie viele davon waren pauschaliert?
- 4) Wie hoch war die Gesamtsumme der in den Einkommensteuer-Veranlagungen für 2015-2018 erklärten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft? (Bitte um getrennte Angabe je Jahr)
 - a. Wie hoch sind die tatsächlichen, also nicht pauschalierten, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gesamtsumme)?
- 5) Wie hoch war die Gesamtsumme der bescheidmäßig festgesetzten Einkommensteuer, die sich in den Einkommensteuer-Veranlagungen für 2015-2018 aus den erklärten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft errechnet? (Bitte um getrennte Angabe je Jahr)
- 6) Wie sieht die Gegenfinanzierung der 120 Mio.€ Steuer- und Abgabensenkung für die landwirtschaftlichen Betriebe aus? Bitte um getrennte Angabe, wie die konkreten Gegenfinanzierungsmaßnahmen aussehen für
 - a. die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes von 13% auf 10% beim fiktiven Ausgedinge,
 - b. die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme,
 - c. die Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage,
 - d. die Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr,
 - e. die Anhebung der Umsatzgrenze für die buchführungspflichtigen Betriebe sowie
 - f. ggf. der restlichen Maßnahmen, die auf die 120 Mio. € Gesamtsumme fehlen